

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	07.11.2013	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	14.11.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Ausschreibung der Unterkunft für die Erstaufnahmeeinrichtung der ZAB Bielefeld mit 450 Plätzen**

**Sachverhalt:**

I.

Seit dem 1. April 1993 besteht in Bielefeld die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), die organisatorisch als Abteilung 150.4 dem Bürgeramt zugeordnet ist. Sie ist im angemieteten Dienstgebäude „Am Stadtholz 26“ untergebracht und wird zu 100 % aus Landesmitteln finanziert. Der ZAB wurden unter anderem vom MIK NRW die Aufgaben einer Aufnahmeeinrichtung nach dem Asylverfahrensgesetz übertragen.

„Aufnahmeeinrichtung“ ist ein Begriff, der im Asylverfahrensgesetz verwendet wird. Die Aufgaben einer Aufnahmeeinrichtung sind in den §§ 18 bis 22 AsylVfG dahingehend definiert, dass diese Verwaltungsdienststelle (in Bielefeld die ZAB) ankommende Asylbewerber registriert, das Verteilungsverfahren auf die Bundesländer einleitet und für die ersten Tage des Asylverfahrens Unterkunft und Versorgung sicherstellt. Der Asylantrag an sich kann nur beim zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; in Bielefeld: Am Stadtholz 24, gestellt werden.

Die Aufnahmeeinrichtung in Bielefeld ist keine selbstständige Behörde sondern eine Arbeits-gruppe innerhalb der ZAB; sie untersteht hinsichtlich der Dienstaufsicht dem Amtsleiter des Bürgeramtes. Fachliche Weisungen erfolgen durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) und der nachgeordneten Bezirksregierungen in Arnberg (Unterkunft) und Detmold (Finanzen). In der Praxis besteht die Aufnahmeeinrichtung aus dem Verwaltungsteil in den Räumen der ZAB und der Unterkunft (aktuell: Gütersloher Straße 259).

II.

Aufgrund der derzeit sehr hohen Zugangszahlen von Flüchtlingen hat das MIK die Stadt Bielefeld aufgefordert, den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung in Bielefeld nach Ablauf des jetzigen Vertrages zum 31.01.2015 mit einer erhöhten Unterbringungskapazität von insgesamt 450 Personen neu auszuschreiben. Bundesweit beträgt der Zuwachs in den ersten 8 Monaten des Jahres 2013 fast 90% gegenüber dem Vorjahr. Die Prognosen sagen tendenziell weiter steigende Zahlen voraus. Ziel des Landes ist es, in Nordrhein-Westfalen an verschiedenen Standorten im Land ausreichend Bettenkapazitäten zur Verfügung stehen, um die menschenwürdige Unterbringung der Flüchtlinge gewährleisten zu können.

Die Kapazität der derzeitigen Unterkunft an der Gütersloher Str. 259 beträgt 250 Personen. Die Ausschreibung einer erhöhten Bettenkapazität bedeutet nicht zwingend, dass die Unterkunft am Südring ausgeweitet wird. Denkbar ist auch ein Neubau oder aber Umbau eines vorhandenen Gebäudes an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Neben einer Erhöhung der Unterbringungskapazität soll die zukünftige Einrichtung eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Sozial- und Beratungsräume bringen. Darüber hinaus soll baulich sichergestellt werden, dass ein Teil des Gebäudes für Quarantänезwecke – z. B. bei Windpocken – abgetrennt werden kann und damit ein Weiterbetrieb auch im Falle ansteckender Erkrankungen mit reduzierter Platzkapazität möglich ist. Hierdurch soll erreicht werden, dass die mit hohem organisatorischem Aufwand verbundene Einrichtung von Notunterkünften für solche Fälle vermieden wird.

Die Betreuung der Flüchtlinge in der Unterkunft durch erfahrene Sozialarbeiter, die der Betreiber einstellen muss, soll sowohl zeitlich als auch personell deutlich ausgeweitet werden. Darüber hinaus ist vorgegeben, dass zukünftig eine Sanitätsstation eingerichtet wird, in der eine Krankenschwester bzw. ein Krankenpfleger als kompetente Ansprechpartnerin bzw. kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Diese Kräfte sollen auch in den Morgen- bzw. Abendstunden sowie an Sonn- und Feiertagen notwendige ärztliche Versorgung einleiten und ggf. nachfolgende Therapiemaßnahmen begleiten.

Die Kosten für die neu auszuschreibende Unterkunft werden, wie auch bei der derzeitigen Unterkunft, zu 100 % vom Land getragen.

### III.

Die zukünftige Unterkunft wird europaweit ausgeschrieben, Voraussetzung für Bewerber ist es, dass die zukünftige Unterkunft im Stadtgebiet von Bielefeld liegen muss. Aufgrund des notwendigen Zeitrahmens für die Ausschreibung sowie an die Vergabe anschließende Bau- bzw. Umbaumaßnahmen der zukünftigen Unterkunft ist ein Betriebsbeginn zum 01.08.2015 vorgesehen.

Für die Zeit vom 01.02.2015 bis zum 31.07.2015 muss mit dem Betreiber der derzeitigen Unterkunft ein Anschlussvertrag geschlossen werden, sofern die zukünftige Unterkunft nicht aufgrund schneller umzusetzender Baumaßnahmen vorzeitig den Betrieb aufnehmen kann.

### IV.

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich zurzeit eine Novellierung des Flüchtlingsaufnahme-gesetzes, die zum 01.01.2014 in Kraft treten soll. Mit dieser Novellierung wird unter anderem festgelegt, dass die Platzkapazität, die in der Unterkunft einer Aufnahmeeinrichtung vorgehalten wird, zukünftig für die Standortgemeinde im Verhältnis 1 : 1 auf die Aufnahmequote angerechnet wird. Das bedeutet, dass der Stadt Bielefeld dann in dem Umfang, in dem Betten in der Unterkunft der Erstaufnahme vorgehalten werden (z. Zt. 250, zukünftig 450), weniger Flüchtlinge zugewiesen werden. Durch die Erhöhung der Unterbringungskapazität in der Unterkunft ändert sich daher nicht die Gesamtzahl der in Bielefeld befindlichen Flüchtlinge, die Plätze in der Unterkunft der Aufnahmeeinrichtung werden allerdings zu 100 % vom Land finanziert, während die Plätze für die zugewiesenen Flüchtlinge von der Stadt bereitgestellt werden müssen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Dr. Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.